

NEUFASSUNG DER SATZUNG DER

Stiftung Bayerische Landesschule für Gehörlose in München

1. VORGESCHICHTE

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, hat mit Urkunde vom 13. Juli 1979 die Stiftung Bayerische Landesschule für Gehörlose als rechtsfähige staatlich verwaltete Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München errichtet und der Stiftung gleichzeitig eine Satzung gegeben. Die Stiftung wurde errichtet mit dem Zweck der Förderung Hörgeschädigter, insbesondere der Bildung und Erziehung gehörloser Kinder und Jugendlicher. Der Stiftungssatzung vom 13. Juli 1979 war eine Präambel vorangestellt mit folgendem Text:

„Im Jahre 1804 wurde in Freising die Kgl. Zentraltaubstummenanstalt gegründet und 1826 nach München verlegt. Die Anstalt, unter verschiedenen Bezeichnungen als Stiftung geführt, hatte in zwei Inflationen ihr einstmals beachtliches Vermögen fast ganz verloren. Der Staat mußte den Unterhalt und Betrieb der nun Landesschule für Gehörlose benannten Einrichtungen unmittelbar übernehmen. Die Stiftung wurde am 3.9.1963 mit KME Nr. 4/68 437 aufgehoben, das restliche Vermögen auf den Staat übernommen.

Die Stiftung hatte aber nicht nur den Zweck, eine Schule mit Heim für Gehörlose zu unterhalten und zu betreiben, sondern auch anderweitige Fürsorge für die hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen zu leisten. Vor allem durch großzügige Zustiftungen, Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften hochherziger Bürger waren Freiplätze, Beihilfen zur Beschaffung von Hörgeräten, Maßnahmen zur Unterstützung beim Übergang in das Berufsleben, Weihnachtsgeschenke, Preise für

Schüler, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Betrieb eines Schullandheims und ähnliche Maßnahmen zugunsten der Kinder möglich geworden.

In Erinnerung an diese Wohltäter und Stifter – für die stellvertretend die Namen Michael und Mathilde Koller und Benno Fleißner stehen mögen – errichtet der Freistaat Bayern aus Anlaß der 175-Jahrfeier der Landesschule für Gehörlose wieder eine Stiftung „Bayerische Landesschule für Gehörlose“. Sie soll nicht mehr dem Unterhalt und Betrieb der Schule dienen, sondern die Hörgeschädigten unmittelbar und mittelbar fördern, soweit dies aus öffentlichen Mitteln sonst nicht möglich wäre. Die Stiftung wird in der Hoffnung errichtet, daß sich wie in früheren Jahrzehnten gemeinnützig denkende Bürger finden werden, die das umfassende Ziel der Stiftung in seinen vielfältigen Ausformungen durch Zuwendungen und Zuschüsse großmütig unterstützen.“

Die Beendigung des Schul- und Heimbetriebs an der Bayerischen Landesschule für Gehörlose zu Beginn der Weihnachtsferien 2011/12 sowie die daran anschließende formelle Auflösung der Bayerischen Landesschule für Gehörlose führt zu Problemen bei der Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes und der Verwaltung der Stiftung.

Eine Änderung der Stiftungssatzung hinsichtlich des Stiftungszweckes und der Stiftungsorgane in Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des bisherigen Stiftungszweckes ist erforderlich. Da keine Notwendigkeit gesehen wird, die Stiftung weiterhin staatlich zu verwalten, wird die Stiftung mit Inkrafttreten der Neufassung dieser Satzung aus der staatlichen Verwaltung entlassen und in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt. Die Satzung der Stiftung wird wie folgt neu gefasst:

2. SATZUNG

DER STIFTUNG BAYERISCHE LANDESSCHULE FÜR GEHÖRLOSE IN MÜNCHEN

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Bayerische Landesschule für Gehörlose. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung Hörgeschädigter sowie Gehörloser und deren Belange, insbesondere die Bildung und Erziehung hörgeschädigter, vor allem gehörloser Kinder und Jugendlicher.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, insbesondere durch die

1. Gewährung von Zuschüssen oder sonstigen Leistungen für schulische Einrichtungen in Bayern, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören innerhalb der Förderzentren Hören (einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen, Mobile Sonderpädagogische Dienste und Mobile sonderpädagogische Hilfe) bzw. in inklusiven schulischen Einrichtungen unterrichten, für besondere Bedürfnisse und für die Beschaffung von besonderen Unterrichtseinrichtungen oder –materialien, sofern hierfür anderweitig keine Mittel zur Verfügung

stehen. Wird Eigentum der Stiftung für staatliche Zwecke mitbenutzt, trägt der Freistaat Bayern die anteiligen Kosten.

2. Gewährung von Zuschüssen an einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, die in Bayern wohnhaft sind und dort eine schulische Einrichtung im Sinne von Absatz 1 besuchen
 - a) für die Beschaffung im Rahmen der Schulausbildung notwendiger und für Hörgeschädigte spezifischer Hilfsmittel,
 - b) bei besonderer Bedürftigkeit für die Teilnahme an spezifischen Sport-, Ferien- und Freizeitmaßnahmen und
 - c) in besonderen Notfällen;
3. Gewährung von Zuschüssen an schulische Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 in Bayern, die spezifische Lehr- und Lernmittel für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören sowie Unterweisungs- und Schulungsmaterial für das Lehr- und Betreuungspersonal im Förderschwerpunkt Hören entwickeln und erstellen;
4. Förderung der Entwicklung und Erprobung technischer Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören sowie für schulische Einrichtungen im Sinne von Absatz 1, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören unterrichten;
5. Förderung und Unterstützung integrativer bzw. inklusiver Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören im vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bereich, Förderung und Unterstützung von gemeinsamen Eltern-Kind-Kursen und von Wechselgruppen;
6. Förderung und Unterstützung der Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonen für Kinder und Jugendliche mit

sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, die in Bayern wohnen und beschult werden;

7. Förderung und Unterstützung der Beratung und Schulung von Eltern mit Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, die in Bayern wohnen und beschult werden;
8. Förderung und Unterstützung der Frühförderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, die in Bayern wohnen und zukünftig dort beschult werden sollen;
9. Förderung und Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, die in Bayern wohnen und dort beschult wurden;
10. Gewährung von Zuschüssen für die Aufrechterhaltung des Betriebs des Schullandheims der ehemaligen Bayerischen Landesschule für Gehörlose in Schönau am Königssee;

(3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 fördern.

§ 3

Stiftungsgenuss

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht. Die Leistungen der Stiftung sind nachrangig gegenüber anderen Leistungsträgern. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und des sonstigen Vermögens (Gesamtvermögens) der Stiftung sowie aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden zum Verbrauch und nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 5 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) besteht aus Vermögenswerten, wie sie im Vermögensverzeichnis, das Anlage der Stiftungssatzung ist, ausgewiesen sind. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus der Anlage zu § 5 Absatz 1 (Vermögensverzeichnis); diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Grundstockvermögen ist bei Neuanlage grundsätzlich sicherheitsorientiert und wirtschaftlich (ertragbringend) anzulegen. Aktien und Investmentanteile, die der Stiftung im Rahmen von Schenkungen und Vermächtnissen zufließen, können gehalten werden.
- (2) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens sind einer

Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzuführen ist.

- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 6

Stiftungsvorstand, Vertretung und Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt und abberufen. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstands soll die Qualifikation als Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der Fachrichtung Gehörlosenpädagogik oder Schwerhörigenpädagogik vorweisen.
- (3) Die Bestimmung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende(n) bei Verhinderung in allen Angelegenheiten.
- (4) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Die übrigen

Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung je zu zweit gemeinsam. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung alleine.

- (5) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere
- a. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
 - b. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 - c. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - d. die in § 8 (Haushaltsführung und Rechnungslegung) dieser Satzung aufgeführten Aufgaben.
- (6) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand kann ehrenamtlich, neben- und hauptamtlich ausgeübt werden. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Über die Höhe der Vergütung einer neben- oder hauptamtlichen Tätigkeit eines Mitglieds entscheidet der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind, kann der Stiftungsvorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (8) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder Anordnung der Betreuung,
- a. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 - b. durch Ablauf der Amtszeit von 6 Jahren; die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Bestellung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
 - c. durch Abberufung aus wichtigem Grund durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Vor der Abberufung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

- (9) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Obliegenheiten der Stiftung zum Schadensersatz verpflichtet, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind ferner auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied Widerspruch erhebt.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung, soweit kein Fall des § 9 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei Verhinderung des Vorsitzenden, die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax,
- ~~(5)~~ E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 9 dieser Satzung.

- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen oder Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren des Stiftungsvorstands sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Haushaltsführung und Rechnungslegung

- (1) Der Stiftungsvorstand hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten muss.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen. Steuerlich zulässige Rücklagen sind im Jahresabschluss entsprechend auszuweisen und zu erläutern. Das Grundstockvermögen ist gesondert auszuweisen und das Vermögensverzeichnis jährlich zu aktualisieren.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Der Jahresabschluss und der Bericht des Wirtschaftsprüfers sind der Regierung von Oberbayern vorzulegen.
- (5) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse des Vorstands nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 11) wirksam.

§ 10

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Restvermögen an den Bayerischen Landesverband für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter in München. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Existiert der Anfallberechtigte zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr, fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Der/die Anfallberechtigten werden in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom Stiftungsvorstand bestimmt.

§ 11

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich mitzuteilen.

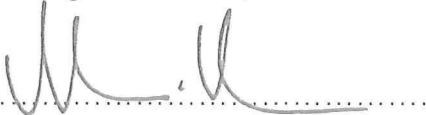
§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Juli 1979, genehmigt durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 13.07.1979, außer Kraft

München, 04. Juni 2014

Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Genehmigt
von der Reg. v. Oberbayern

mit RS vom 24.06.2014 Nr. 121-1000/1 M/L 51

